



## Unfall – was tun?

Auf Deutschlands Straßen kracht es jährlich mehr als zwei Millionen Mal. Jeder Bundesbürger ist statistisch jedes siebte Jahr betroffen!



Egal ob Haftpflicht- oder Kaskoschaden:  
Ein Unfall stellt für die betroffenen Autofahrer immer eine große Belastung dar.

# Ihre Rechte und Pflichten

Schadenminderung

Reparatur

Mietwagen

Wertminderung

Schadenmeldung



Abschleppkosten

neutrales  
Schadengutachten

Nutzungsausfall

Schmerzensgeld

Kostenübernahme bei Fahrerflucht

# Erste Überlegungen

- Kaskoschaden?
- Haftpflichtschaden?

Die nachfolgenden Folien behandeln das Thema „Rechte und Pflichten im Schadensfall“ mit wichtigen Infos aus der Sicht des Geschädigten.



**Grundsätzlich gilt: Beachtung der Schadenminderungspflicht nach einem Unfall!**



## Unterschiede von Kasko- und Haftpflichtschaden

### Voll-/Teilkasko

- vertragliche Bindung (AKB)
- Weisungsrecht der Versicherungen (vertraglich geregelte Schadenregulierung)

### Haftpflicht

- gesetzlich verankert (BGB)
- Neutralrestitution (der Geschädigte soll nach einem unverschuldeten Unfall nicht schlechter gestellt sein als davor)
- **Achtung:** Der Geschädigte ist schadenminderungspflichtig. Er kann eine Werkstatt seines Vertrauens wählen.

# Schadenfeststellung

## Ihre Rechte:

- Die Gutachter-Kosten sind vom Schädiger zu ersetzen (ab einer Schadenhöhe von 750 Euro meist unstrittig).



Es steht Ihnen frei, einen Gutachter Ihrer Wahl zur Schadenfeststellung hinzuzuziehen. Gerade der qualifizierte GTÜ-Sachverständige steht für Neutralität und handelt nach der gängigen Rechtslage.

## Ihre Pflichten:

- Sie müssen Ihr beschädigtes Fahrzeug jederzeit vom Schädiger bzw. dessen Versicherer besichtigen lassen, falls ein Gegengutachten angefertigt werden soll.
- Sie müssen der gegnerischen Versicherung die gegengezeichnete Schadenmeldung zeitnah übermitteln.



## Bitte beachten Sie:

- Das erstellte Schadengutachten muss auf jeden Fall einer evtl. gerichtlichen Prüfung standhalten.



# Abschleppkosten

## Ihre Rechte:

- Abschleppkosten werden i. d. R. durch den Schädiger in voller Höhe erstattet.
- Ein Abschleppen in Ihre Vertrauenswerkstatt in einem Umkreis von 100 km von Ihrem Wohnort ist von der Gegenseite nicht zu beanstanden.



## Ihre Pflichten:

- Wenn ein offensichtlich erkennbarer Totalschaden vorliegt, sind nur die Abschleppkosten zum nächstgelegenen Schrottplatz/Standplatz des Abschleppdienstes erstattungsfähig.
- Standgelder können grundsätzlich seitens der Werkstätten oder Abschleppunternehmen geltend gemacht werden.

## Bitte beachten Sie:

- Keine unnötigen Standtage veranlassen.
- Gängige Schadenregulierungspraxis: Dauer bis zu 10 Kalendertagen.



Eine Mitgliedschaft bei einem Automobilclub oder die Schutzbriefe der Versicherer decken dieses Risiko ab.

# Reparatur im Haftpflicht-Schadenfall

## Ihre Rechte:

- Sie haben freie Gutachter- und Werkstattwahl.
- Schadenhöhe vor Reparatur von Gutachter festlegen lassen.
- Fiktive Reparaturkosten-Abrechnung: Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt dürfen zugrunde gelegt werden.
- Die vom SV festgesetzten Reparaturkosten können bis zur Höhe von 130% des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug des Restwerts angesetzt werden, wenn das Fahrzeug repariert und weiter benutzt wird.



In einem „unechten Totalschaden“ kann der Geschädigte eine „minderwertige“ Reparatur durchführen lassen und bei einer weiteren halbjährigen Nutzung nach Schadeneintritt die vollen Reparaturkosten im Gutachten fiktiv abrechnen.

## Ihre Pflichten:

- Instandsetzungskosten höher als 130% des Wiederbeschaffungswertes (WBW): Reparatur scheidet dann aus.
- Reparatur mit gebrauchten Teilen: möglich sofern die Instandsetzungskosten unter die 130%-Grenze sinken.



Vor einer Reparatur ist der Schaden auf jeden Fall der Versicherung zu melden!

## Weniger Aufwand für Sie:

- Bei einer **Sicherungsabtretung** an Ihren Sachverständigen rechnet dieser seine Kosten für die Erstellung des Gutachtens direkt mit der Versicherung ab. Dadurch haben Sie selbst keinen weiteren Aufwand.



Das gleiche gilt auch bei einer Sicherungsabtretung an die Werkstatt. Diese rechnet die Reparaturkosten dann ebenfalls mit der Versicherung direkt ab und Sie müssen diese Kosten nicht vorschießen.

# Unfall-Schadengutachten

## Ihre Rechte:

- Generell können Sie auf Gutachtenbasis abrechnen. Die im Gutachten genannten Reparaturkosten werden ausbezahlt (abzüglich MwSt.).
- Ebenfalls ausbezahlt werden festgestellte merkantile Minderwerte.
- In der Regel nur bis 100% WBW, bei Reparaturen bis max. 130%

## Ihre Pflichten:

- Schadenmeldung an Ihre Versicherung
- Schadenminderung bei der gegnerischen Versicherung

## Bitte beachten Sie:

- Mit einer **Sicherungsabtretung** berechtigen Sie die Versicherung, direkt mit dem Sachverständigen abzurechnen, ohne dass Sie belastet werden.





# Mietwagen

## Ihre Rechte:

- Während des Fahrzeugausfalls kann ein Mietwagen genommen oder alternativ Nutzungsausfall geltend gemacht werden.
- Die Mietkosten für ein ähnliches Fahrzeug werden von der gegnerischen Versicherung ersetzt, sofern das Fahrzeug auch wirklich benötigt wird.
- Mietdauer bei Totalschaden i.d.R. bis zu 14 Tagen.

## Ihre Pflichten:

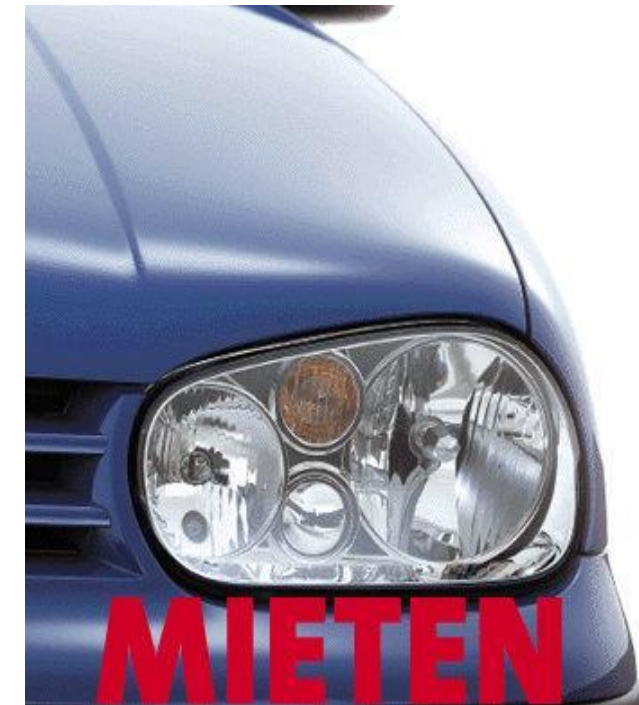
- Der Mietwagen sollte in der ähnlichen Kategorie sein, wie das beschädigte Fahrzeug.
- Bei höheren Kategorien müssen bis zu 20% Abzug in der Erstattung akzeptiert werden.
- Geschädigter hat Schadensminderungspflicht.



Bei kurzzeitigem Ausfall/geringem Fahrbedarf (z. B. bei 10-tägiger Nutzung 100 km Fahrweg) sollte auf ein Taxi oder öffentliche Verkehrsmittel zurückgegriffen werden.

## Bitte beachten Sie:

- Mit einer **Abtretungserklärung** berechtigen Sie die Versicherung, direkt mit der Mietwagenfirma abzurechnen, ohne dass Sie belastet werden.
- Wird das Fahrzeug repariert und die Rechnung erbracht, erstattet die Versicherung die anfallende MwSt. Die einbehaltene Steuer im Totalschadenfall wird auf Nachweis der Fahrzeugneubeschaffung erstattet.





# Nutzungsausfall

## Ihre Rechte:

- Kann beantragt werden, wenn auf Mietwagen verzichtet wird.
- Nutzungsausfall erhält man pro Tag, an dem das Fahrzeug unfallbedingt nicht genutzt wird.
- Wird der Mietwagen vor Ende der Reparatur zurückgegeben, kann für den Rest der Reparaturdauer Nutzungsausfall geltend gemacht werden.
- Bei einem Totalschaden kann i.d.R. Nutzungsausfall von 14 Tagen geltend gemacht werden.

## Ihre Pflichten:

- Fahrzeugwiederbeschaffung innerhalb der nächsten 3 Monate: Ansonsten wird vermutet, dass kein Nutzungsausfall vorgelegen hat:  
**Sie gehen dann leer aus!**

## Bitte beachten Sie:

- Wird nur dann gezahlt, wenn die Möglichkeit bestand, den Wagen zu nutzen, d. h. bei Auslands- bzw. Krankenhausaufenthalten greift die Auszahlung nicht.
- Die Höhe des Nutzungsausfalls richtet sich i. d. R. nach dem Fahrzeugtyp



# Wertminderung

Hiermit soll ein Ausgleich dafür geschaffen werden, dass sich das Unfallfahrzeug i. d. R. nach Reparatur nur zu einem niedrigeren Preis verkaufen lässt, als ein vergleichbares unfallfreies Fahrzeug.



Der merkantile Minderwert wird von Ihrem GTÜ-Sachverständigen am Markt ermittelt.

## Bitte beachten Sie:

- Bei Fahrzeugen, die
  - älter als 4-5 Jahre sind
  - mehr als 100.000 km gefahren sind

wird oft die Erstattung der Wertminderung von der Versicherung abgelehnt.



Fragen Sie in diesem Fall Ihren qualifizierten GTÜ-Sachverständigen um Rat! Nach neuen Erkenntnissen richtet Wertminderung nicht mehr unbedingt nach den o. g. Werten sondern nach den gegebenen regionalen Märkten.

# Schmerzensgeld

## Ihre Rechte:

- Hat der Geschädigte bei dem Unfall Verletzungen erlitten, kann Schmerzensgeld geltend gemacht werden.
- Bei schwersten Dauerschäden besteht u. U. auch Anspruch auf Schmerzensgeldrente.
- Freie Rechtsanwalt-Wahl!



Bei Personenschäden immer Rechtsanwalt einschalten!



## Ihre Pflichten:

- Die Beweislast liegt beim Geschädigten.
- Frühstmögliche Darlegung von erlittenen Verletzungen und Heilungsverlauf.
- Zusätzlich zu den Aufzeichnungen in den Krankenakten sollte daher ggfs. Lichtbilder gefertigt werden.

## Bitte beachten Sie:

- Das sog. „Schmerzensgeld“ betrifft die immateriellen Beeinträchtigungen durch das Schadensereignis. Hierzu gehören u. a.:
  - die erlittenen Schmerzen
  - die verletzungsbedingten Einschränkungen in der Lebensgestaltung
  - Minderung der Berufs-Chancen
  - psychische Auswirkungen des Schadensereignisses



## Kostenübernahme bei Fahrerflucht

Können bei einem Unfall weder das Kennzeichen noch der Fahrer ermittelt werden, bleibt der Geschädigte nicht unbedingt auf den entstandenen Kosten sitzen.

Das gilt auch, wenn das gegnerische Fahrzeug nicht versichert war.

**Hier hilft:  
Verein der Verkehrsofferhilfe!**

Der Verein bezahlt teilweise die erlittenen Personen- und/oder Sachschäden.

